



Insignien der Herrschaft

Das Siegel des Standes oder der Stadt Zug, das Banner in den weissblauen Landesfarben oder der Stab als Inbegriff der obrigkeitlichen Macht – solche Gerätschaften sind zwar teilweise noch heute in Gebrauch. Soweit sie überhaupt noch verstanden werden, ist aber von ihrer ursprünglichen Bedeutung fast nichts mehr übrig geblieben.

Abgesehen von Sportveranstaltungen, Siegesfeiern und patriotischen Festen wie dem 1. August spielen Fahnen in unseren Landen – im Gegensatz etwa zu den USA – kaum mehr eine Rolle. Wer nimmt wohl überhaupt zur Kenntnis, dass an den Sitzungstagen des Kantonsrats auf dem Regierungsgebäude die Zuger Fahne gehisst wird?

Banner. Ganz anders die Bedeutung dieses Hoheitszeichens in früheren Zeiten: Das labile, ständig bedrohte Gleichgewicht zwischen der Stadt Zug und den so genannten freien Gemeinden des Äusseren Amtes (Ägeri, Menzingerberg und Baar) war während Jahrhunderten eine Konstante der zugerischen Geschichte. 1404 kam es zur ersten massiven Auseinandersetzung, in deren Verlauf mit Hilfe der Schwyzer die Stadt Zug überfallen und besetzt wurde. Weil das Äussere Amt um seine Gleichberechtigung fürchtete, verlangte es von der Stadt die Herausgabe von Banner und Siegel. Das Siegel (samt dem Archiv) sollte fortan in einer Landgemeinde aufbewahrt werden, der Zugang zum Amt des Bannerträgers beiden Seiten offen stehen. Eidgenössische Interventionstruppen entsetzten jedoch die Stadt, hängten ihre Banner an den Baarer Kirchturm und fragten die Aufrührer höhnisch, ob sie nun genug Banner hätten. Ein eidgenössischer Schiedsspruch bestimmte, dass das Siegel in der Stadt und die Würde des Bannerträgers ausschliesslich den Stadtzugern vorbehalten bleibe; gewählt werden musste letzterer allerdings von Stadt und Amt gemeinsam. Die Zeichenhaftigkeit und hohe Symbolkraft, die dem Banner in diesem Streithandel beigemessen wurde, zeigt sich im Übrigen auch in der im Nachhinein vielfach ausgeschmückten Heldengeschichte von Peter Kolin, der 1422 als Bannerträger in der Schlacht bei Arbedo ums Leben kam, nachdem er alles daran gesetzt hatte, das Zuger Banner vor dem Zugriff des Feindes zu retten. Die Würde des Bannerträgers blieb in der Folge bis zum Aussterben der Kolin 1801 praktisch ununterbrochen in dieser Familie.

Siegel. Die ältesten Siegel des zugerischen Staatswesens, die zugleich auch die frühesten Darstellungen des Zuger Wappens zeigen, gehen ins 14. Jahrhundert zurück. Die über lange Zeit immer gleichen Siegel dienten als einprägsame Zeichen, um die Echtheit eines offiziellen Dokuments zu beglaubigen. Wer also den Siegelstempel besass, verfügte im übertragenen Sinne über die Unterschriftsberechtigung, um Bündnisse, Verträge, Schreiben an ausländische Mächte auszufertigen. Das Siegel als Instrument und zugleich Symbol der Macht – das war der Grund, weshalb das Äussere Amt im oben erwähnten Streithandel von 1404 dieses hoheitliche Zeichen gerne in seinem eigenen Einflussbereich aufbewahrt hätte. Nebenbei: 360 Jahre später musste die Stadt Zug die Schmach erleben, dass diese wohlgehütete Herrschaftsinsignie ausgerechnet von einem Angehörigen der städtischen Führungsschicht gestohlen wurde! Jakob Bernhard Brandenburg, während Jahrzehnten Mitglied des Stadtrates, verschwand 1764 völlig heruntergekommen aus der Stadt, wobei er das kleinere Stadtsiegel mitlaufen liess. Wegen Betrugs und Urkundenfälschung wurde er 1765 von Zug aus steckbrieflich gesucht, trieb aber sein hochstaplerisches Unwesen als Baron von Brandenburg noch bis 1768 ...

An den Stab geloben. Vereinzelte amtliche Dokumente, zum Beispiel alle Regierungsratsbeschlüsse, werden heute noch besiegelt, allerdings mit einem anderen Verfahren (maschineller Trockenprägestempel). Demgegenüber sind die ursprüngliche Bedeutung und Funktion des Stabs, wie ihn der Standesweibel an offiziellen Anlässen stellvertretend

immer noch in Händen hält, kaum mehr bewusst. Den Stab als Zeichen der Macht und höchsten Gewalt trug der Herrschaftsinhaber: der Ammann, in der Stadt Zug der Stabführer, aber auch der Richter. In den amtlichen Texten kommt die Redewendung «an den Stab geloben» häufig vor: Die betreffende Person berührte den Stab des Herrschaftsträgers und gelobte, bestimmte Vorschriften zu beachten, ein Amt pflichtgemäss zu erfüllen, die Wahrheit zu sagen. In einer Forderungsklage vor dem Zuger Wochengericht – es ging um versetztes Mündelvermögen – sollte Jungfrau Anna Maria Sidler im Jahr 1690 an den Stab geloben, also quasi der weltlichen Obrigkeit versprechen, dass sie von diesem Geld nichts empfangen habe. Sie wollte dies tun und wäre damit aus dem Schneider gewesen. Der Richter aber traute der Sache nicht ganz und fragte, ob sie auch bereit wäre, bei Gott, also bei der höchsten Instanz, einen Eid zu schwören. Das war ihr denn doch zu viel. Sie bequeme sich zu einer gütlichen Einigung und zahlte den Klägern 75 Gulden. Feine Unterschiede im Umgang mit der Wahrheit ... □

Peter Hoppe



Ältestes erhaltenes Siegel der Bürgerschaft von Zug, überliefert an einer Urkunde vom 3. Juli 1319. Umschrift: [Sigillum] VNIVERSITATIS DE ZVGE.